

Behandlung von Schülern und Studenten

1. Frage: Handelt es sich um einen Beherbergungsbetrieb?

- Beherbergungsbetriebe sind Unterkunftsstätten, die [...] zur Unterbringung von Gästen zu vorübergehendem Aufenthalt bestimmt sind.
- **Jugendgästehäuser, Jugendherbergen und Jugendzeltlager sind Beherbergungsbetriebe** – Schüler und Studenten auf Projekt-/Sportwochen usw. unterliegen daher der Meldepflicht (Gästeverzeichnisblatt) und werden in der Tourismusstatistik erfasst
- **Internate, Schüler-/Studentenheime, Wohnheime etc. sind keine Beherbergungsbetriebe** (nicht auf kurzfristige Beherbergung ausgerichtet) – unterliegen daher nicht der Meldepflicht (kein Gästeverzeichnisblatt), der Ortstaxenpflicht und der Tourismusstatistik

Behandlung von Schülern und Studenten

2. Frage: Kann ein Internat oder Studentenheim auch Beherbergungsbetrieb sein?

- Wird ein Internat oder Studentenheim (meist in den Sommerferien) als Jugendherberge, Hotel oder Pension geführt (für wechselnde Gäste zu vorübergehendem Aufenthalt), so liegt in diesem Zeitraum ein Beherbergungsbetrieb vor
- Gäste unterliegen der Meldepflicht (Gästeverzeichnisblatt), der Ortstaxenpflicht und der Tourismusstatistik

Behandlung von Schülern und Studenten

3. Frage: Sind Schüler und Studenten bei Nächtigung in einem Beherbergungsbetrieb ortstaxenpflichtig?

Von Ortstaxe befreit sind:

- Personen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 15. Lebensjahr vollenden
- Personen, die aus Anlass der Erfüllung ihrer Schulpflicht oder der Absolvierung einer allgemeinbildenden höheren oder berufsbildenden Schule, einer Lehre oder einer Hochschule [...] nächtigen
 - z.B. Projekt-/Sportwochen (während des Schuljahres), „Pflichtpraktikum“
- Personen, die als Teilnehmer an Veranstaltungen der öffentlichen Jugendbetreuung oder von Kinder- und Jugendverbänden sowie Jugendzentren nächtigen
 - z.B. „Pfadfinderlager“, „Rotkreuz-Jugendlager“

Behandlung von Schülern und Studenten

4. Frage: Sind Lehr- und Betreuungspersonen im Rahmen von Schul- oder Jugendveranstaltungen ortstaxenpflichtig?

- Für Lehr- und Betreuungspersonen handelt es sich um einen beruflichen Aufenthalt
(sie erfüllen weder ihre Schulpflicht, noch sind sie Teilnehmer der Jugendveranstaltung)
- Lehr- und Betreuungspersonen (über 15 Jahren) unterliegen der Ortstaxenpflicht
- Ausnahme: Befreiungsgrund § 50 Abs. 4
Dieser gilt für Personen, die in Ausübung ihres Berufs als Buslenker:in oder Reiseleiter:in eine Reisegruppe begleiten und unentgeltlich nächtigen.
Lehr- und Betreuungspersonen können als Reiseleiter:in angesehen werden, wenn sie unentgeltlich nächtigen.
(Eine unentgeltliche Nächtigung für Lehrer:innen ist jedoch eher unüblich.)